

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7908/6-VI/7/83 25

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;
Begutachtung.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 646

Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Marenzi

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e nBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 -GE/19-LS

Datum: 21. OKT. 1983

erteilt 1983 -10- 21 f. Marenzi

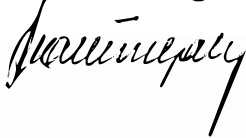
Dr. Marenzi

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, werden 25 Ablichtungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1983 übermittelt.

1983 10 20

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7908/6-VI/7/83

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;

Begutachtung

Zur Note v. 21. 9. 1983,

Zl. 13.462/18-3/83

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 646

Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Marenzi

An das
Bundesministerium für
Unterricht und KunstW i e n

Zu dem oa. Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wird mitgeteilt, daß im wesentlichen kein Einwand besteht. Es wird lediglich auf folgendes hingewiesen:

1. Im § 48 (1) Z. 1 u. 2 könnte durch die Verwendung des Plurals (Lehrmittelsammlungen) der Eindruck entstehen, daß für jede dieser Sammlungen eine eigene Lehrpflichtverminderung gebührt.
2. Auf Seite 23 hätte es im § 44 Abs. 1 letzte Zeile statt "beantragen" richtig zu lauten "betragen".
3. Auf Seite 25 müßte im § 48 Abs. 3 klargestellt werden, daß der übrige Unterricht in Werkerziehung vom Klassenlehrer zu erteilen ist.
4. Auf Seite 66 wären in der Rubrik Erfordernis die Bezeichnungen als Abs. "(1)" und "(2)" zu streichen, weil sich der Abs. 1 nur auf Z 1 und der Abs. 2 nur auf Z 2 der Verwendung bezieht.
5. Auf Seite 67 wäre die Bezeichnung als Abs. "(1)" zu streichen, da kein 2. Absatz vorgesehen ist.

1983 10 20

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: